

Anträge

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0376/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	12.03.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	01.04.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 08.01.2019 betreffend der Hinwirkung auf Umstellung von Treibstoff bei Zügen auf der S23
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen. Die Verwaltung teilt dem Petenten mit, an welche Institution er seine Petition zuständigkeithalber richten sollte.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit der in der Anlage beigefügten Anregung regt der Petent an, dass die Züge der Eisenbahn auf der Strecke S23 mit Wasserstoff anstatt mit Diesel als Treibstoff angetrieben werden.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort, hat gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Bürgerantrag ist dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht einräumt.

Der Rat hat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW den Haupt- und Finanzausschuss beauftragt (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 der Hauptsatzung und Ziffer II Nrn. 1.1.3 und 6.1 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr kann den Bürgerantrag als unzulässig zurückweisen. Der Betrieb der Eisenbahnlinie S23 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheinbach, sondern des Bundes.

Das Petitionsrecht besteht insofern nur in den Fällen, in denen Angelegenheiten der Gemeinde in Anregungen und Beschwerden angesprochen werden. Damit ist klargelegt, dass sich die Gemeinde nicht mit Angelegenheiten beschäftigen darf, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt - im vorliegenden Antrag des Bundes - fällt.

Gleichwohl kann dem Petenten der Hinweis gegeben werden, an welche Stelle er seine Petition richten kann.

Rheinbach, 20.02.2019

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter

Anlagen:

Bürgerantrag vom 08.01.2019 betreffend die Umstellung von Treibstoff bei Zügen auf der S23